

# FC HETTENSHAUSEN e.V.



## Satzung

### Fussball-Club-Hettenshausen e.V.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FUSSBALL-CLUB-HETTENSHAUSEN e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85276 Hettenshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pfaffenhofen / Ilm unter der Nr.: VR 157 am 21.09.1977 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

#### § 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Abteilungen:

Fussball  
Tennis  
Damengymnastik und  
Asphaltstockschißen

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Eintritt wird mit Aushändigung des schriftlichen Aufnahmeantrages wirksam.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss. Der Entscheid des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar. Der Vereinsausschuss ist nicht verpflichtet die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste und mit dem Tod des Mitgliedes. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres. Der bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht zurück erstattet. Das Mitglied bleibt Mitglied bis zum Ende des laufenden Jahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seine Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes, der Vereinsausschuss mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen 2 Wochen schriftlich zu äußern.
- (5) Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mit Begründung durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung einer Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Absendung des Ausschlussbeschlusses schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift des Vorstandes eingelegt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten ab Eingang des Berufungsschreibens durch den Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Betroffenen kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.
- (7) Der Betroffene kann binnen eines Monats den Beschluss der Mitgliederversammlung gerichtlich anfechten. Verstreicht diese Frist so wird der Beschluss wirksam und kann gerichtlich nicht mehr angefochten werden.
- (8) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.
- (9) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung per Einschreiben durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein und wird eingezogen.
- (3) Von der Entrichtung des Beitrages sind enthoben:

der 1. Vorstand  
der 2. Vorstand  
der Kassenwart  
der Schriftführer und  
die dem Verband gemeldeten Schiedsrichter.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand.
- (2) Die beiden Vorstände (1. und 2. Vorstand) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem 2. Vorsitzenden wird die Verpflichtung auferlegt, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig zu werden.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1000,00 sind für den Verein verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses hierzu beschlossen ist.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.
  - d) Erstellung des Jahresberichtes.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.

- (7) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstands-Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 8 Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) dem 1. und 2. Vorstand
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassenwart
  - d) den Abteilungsleitern: Fussball-Senioren, Fussball-Jugend, Tennis, Damengymnastik und Asphaltstockschützen.
  - e) Des weiteren kann ein erweiterter Ausschuss aus Mitgliedern des Vereines gewählt werden.
- (2) Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vereinsausschusses im Amt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsgeschäften zu beraten; bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als € 1000,00 hat er zu beschließen ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- (3) Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vereinsausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses haben nur die Mitglieder des Vorstandes Zutritt, sowie der Vereinsausschuss. Diese haben Recht zur Diskussion sowie Stimmrecht.
- (4) Soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf, beschließt der Vereinsausschuss hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vereinsausschusssitzung. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vereinsausschusses ist nicht erforderlich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Bekanntmachung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Einladungsschreibens oder mit dem Datum der Bekanntmachung in der Tagespresse.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt vor allem:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
  - b) die Annahme des Vorstandsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Abteilungen.
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und Vereinsordnung.
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen.

- f) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung und Wegfall der Anfallsberechtigung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die **GEMEINDE HETTENSHAUSEN** zur Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke.

**Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. April 2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**